

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/16 S

L 12 SO 178/16 B ER u. L 12 SO 179/16 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 84/16 ER (SG Detmold)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Oerlinghausen,
Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterin **S i e f e r t**
und den Richter **S ö h n g e n**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 30.3.2016 zurückgewiesen; dabei hat es darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (*Beschluss vom 25.4.2016*). Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 21.6.2016 beim LSG "Einspruch" eingelegt, der an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und hier am 29.6.2016 eingegangen ist; gleichzeitig hat er sinngemäß beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Der "Einspruch" des Antragstellers, den der Senat nur als Beschwerde ansehen kann, ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 25.4.2016 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung*). Die Verwerfung der Beschwerde des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

